

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Mobilfunkdienstleistung „freenet FLEX“



der klarmobil GmbH (nachfolgend „klarmobil“ genannt), Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf  
Geschäftsführer: Alexander Borgwardt, Sebastian Goebel; Amtsgericht Hamburg, HRB 119203  
USt-ID.: DE 278 584 916

### 1. Allgemeines

Klarmobil stellt ihren Kunden die Mobilfunkdienstleistung „freenet FLEX“ aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweils bei Vertragsschluss oder nach wirksamer nachträglicher Änderung gültigen Leistungs-/Produktbeschreibungen, und ggf. Produktinformationsblätter zur Verfügung. Das Angebot „freenet FLEX“ richtet sich ausschließlich an Verbraucher. Die gewerbliche und selbstständig berufliche Nutzung wird ausdrücklich untersagt. Die Vertragssprache ist deutsch.

### 2. Registrierung und Vertragsschluss

2.1 Die „freenet FLEX“-Tarife sind erst und ausschließlich nach erfolgreichem Download der „freenet FLEX“-App gemäß der für den jeweiligen App-Store gültigen AGB und nach Registrierung des Kunden für die „freenet FLEX“-App buchbar. Nach dem Download der App „freenet FLEX“ wählt der Kunden seinen Tarif und eine mögliche Wunschrufnummer aus. Anschließend registriert er sich unter Angabe seiner Email-Adresse und Angabe eines Passwortes, indem er den Link „Jetzt Konto erstellen“ betätigt. An die angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde anschließend einen Verifizierungs-Code gesandt.

2.2 Zur weiteren Registrierung gibt der Kunde nach der Verifizierung seine persönlichen Daten, wie Vor- und Nachnamen, Meldeadresse und Geburtsdatum an. Nach Auswahl der Versandart und Autorisierung seines PayPal-Kontos gelangt der Kunde zur Bestellübersicht. Hier kann der Kunde den zuvor ausgewählten Tarif bestellen oder einen anderen auswählen. Am Ende der Bestellübersicht gibt der Kunde sein verbindliches Angebot mit Betätigen des Buttons „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ ab (Antrag). Die Annahme der klarmobil erfolgt durch die Zusendung der SIM-Karte oder der Auftragsbestätigung der Email. Entscheidend ist dabei der erste Zugang beim Kunden. Die Vertragsunterlagen erhält der Kunde im Anschluss per E-Mail. Der Vertragstext wird nicht gespeichert.

2.3 Voraussetzung der Buchung eines „freenet FLEX“-Tarifes ist, dass der Kunde ein PayPal-Konto entweder bereits eingerichtet hat oder während der Buchung einrichtet.

2.4 klarmobil behält sich vor, die Annahme des Antrages insbesondere abzulehnen, wenn

2.4.1 eine Zahlungsmöglichkeit über den Zahlungsdienstleister I PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. 22-24 Boulevard Royal L-2449 Luxembourg E-Mail: impressum@paypal.com (im Folgenden: PayPal) abgelehnt wird.

2.4.2 die Postanschrift des Antragstellers nicht verifizierbar ist.

### 3. Zahlungsbedingungen und Online-Rechnung

3.1 Die Höhe der Anschlussgebühr und monatlichen Entgelte ergibt sich aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisanzeige. Die Preise werden inklusive gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer angegeben.

3.2 Die Zahlung der Anschluss- und Tarifgebühr und ggf. nachträglich hinzugebuchter Datenpässe erfolgt ausschließlich über den Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. 22-24 Boulevard Royal L-2449 Luxembourg. Voraussetzung der Buchung eines „freenet FLEX“-Tarifes ist daher, dass der Kunde ein PayPal-Konto entweder bereits eingerichtet hat oder während der Buchung einrichtet und die Zahlung der freenet Flex-Gebühren über das PayPal-Konto von Seiten des Kunden autorisiert wurde.

3.4 Der Kunde erhält einmal monatlich eine Rechnung über die im Vormonat angefallenen Entgelte und einen Nachweis über das im Vormonat verbrauchte Datenvolumen. Die Rechnung wird dazu im kundenspezifischen, kennwortgeschützten Kundenbereich innerhalb der App zum Abruf bereitgestellt.

Über die Bereitstellung der Rechnung in seinem Online-Bereich wird der Kunde über seine angegebene Kontakt-Email-Adresse informiert. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Kontakt-E-Mail-Account regelmäßig zu kontrollieren. klarmobil ist verpflichtet, an den eingestellten Dokumenten nachträglich keine Änderungen mehr vorzunehmen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, eine gültige Kontakt-Email-Adresse anzugeben und stets dafür zu sorgen, dass sein Kontakt-Email-Postfach ausreichende Speicherkapazität für den Empfang der Rechnungs-Benachrichtigung aufweist. Sollte sich die angegebene Kontakt-Email-Adresse ändern oder ungültig werden, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine aktuelle Kontakt-Email-Adresse anzugeben.

### 4. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Die „freenet FLEX“-Tarife gelten jeweils für einen Vertragsmonat. Die entgeltpflichtige Leistung und Vertragslaufzeit beginnt jeweils am 6. Kalendertag eines Monats und endet mit Ablauf des 5. Kalendertages des Folgemonats. klarmobil behält sich vor, die Leistung nach wirksamem Vertragsschluss und Aktivierung auch schon vor Beginn der oben aufgeführten Vertragslaufzeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie verlängern sich um jeweils einen weiteren Vertragsmonat, wenn das Vertragsverhältnis nicht bis zu 24 Stunden vor Ablauf des 5. Kalendertages gekündigt wird.

4.2 Die Kündigung kann mittels eines in der App im Self-Care-Bereich integrierten Kündigungsbutton erklärt werden. Alternativ kann die Kündigung in Textform (SMS ausgenommen) erfolgen. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei klarmobil.

4.3 Mit der Kündigung des Tarifes bleibt der mit der Registrierung eingerichtete „freenet FLEX“ App Account bestehen und muss separat gelöscht werden.

### 5. Leistungsumfang

5.1 klarmobil stellt dem Kunden im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkdienste zur Verfügung.

5.2 Zur Nutzung dieser Leistungen überlässt klarmobil dem Kunden eine SIM-Karte, die mit der Identifikationsnummer (PIN) und der Entsperrnummer (PUK) codiert ist. Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum der klarmobil. klarmobil legt die Rufnummern mit der Aktivierung der SIM-Karte fest.

Sollte der Kunde eine Wunschrufnummer ausgewählt haben, prüft klarmobil deren Verfügbarkeit. Der Kunde hat aber keinen Anspruch auf eine bestimmte Rufnummer.

5.3 Die Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der jeweiligen im Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkungen des räumlichen Bereiches werden die Netzbetreiber allenfalls vorübergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit vornehmen.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, im EU- Ausland Mobilfunkdienste EU-europäischer Mobilfunknetzbetreiber zu nutzen, soweit der inländische Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Betreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat (Roaming innerhalb der EU). Roaming innerhalb der EU ist dabei beschränkt auf die Nutzung innerhalb des EU-Aufenthaltslandes und für die Nutzung vom EU-Aufenthaltsland nach Deutschland. Weiterhin ist der Umfang der Roaming-Leistungen abhängig vom Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers; Roaming außerhalb der EU ist ausgeschlossen. Weiterhin gelten die Beschränkungen der „Fair Use Policy“, die auf dem Tarifiedetailblatt abgebildet ist.

5.5 klarmobil behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Mobilfunkdienste bei Kapazitätsengpässen in den Betreiber-netzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den betriebsnotwendigen

Anlagen und Anlagen der Betreiber, insbesondere Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Station an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder ähnliche Bedingungen sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt ergeben.

5.6 Der Kunde kann bei klarmobil kostenlos die Aufnahme in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis verlangen.

5.7 Nutzt der Kunde die Mailbox nicht, d. h. fragt der Kunde Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich klarmobil vor, die Mailbox zu deaktivieren. Sollten sich Nachrichten in der Mailbox befinden, gehen sie mit der Deaktivierung unwiderruflich verloren. klarmobil übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Informationen. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

5.8 Der Netzzugang ist für die Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung und für bestimmte kostenpflichtige Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18 a TKG netzseitig gesperrt und können nicht entsperrt werden.

### 6. Wesentliche Vertragspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mobilfunkdienste und die für die Inanspruchnahme der Leistungen verwendeten Geräte, Software und die SIM-Karte ordnungsgemäß und nicht missbräuchlich benutzt werden. Insbesondere

6.1.1 dürfen keine gesetzlich verbotenen, unangeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme,

6.1.2 darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 StGB),

6.1.3 dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der klarmobil schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten,

6.1.4 ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die klarmobil, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen,

6.1.5 dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen Dritter an den Kunden zur Folge haben, 6.1.6 ist der Einsatz der SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten weiterleiten, unzulässig,

6.1.7 sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

6.1.8 dürfen Verbindungen nur manuell im vertraglich vorgesehenen Umfang erfolgen. Legt die Anzahl oder die Dauer der Verbindungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Vermutung nahe, dass die Mobilfunkdienste insbesondere aufgrund Verstoßes

gegen die Ziffer 6.1.5 oder 6.1.6 missbräuchlich benutzt wird, behält sich klarmobil die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.

6.1.9 darf der Kunde kein Reverse-Engineering bei der bereitgestellten Software selbst oder durch Dritte durchführen; insbesondere darf der Kunde die Software nicht in unbefugter Weise verwerten, kopieren, modifizieren, vermieten, verleihen, verbreiten, bearbeiten, dekompileieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software herzustellen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung „Rufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, damit einverstanden ist.

6.3 Eine Weitergabe der SIM-Karte und Nutzung einzelner Optionen darf nicht gewerblich erfolgen.

6.4 Die PIN-Nummer darf nicht zusammen mit der SIM-Karte aufbewahrt oder an Dritte weitergegeben werden.

6.5 Soweit der Kunde die ihm ausgehändigte SIM-Karte oder Leistungen von klarmobil Dritten zur Benutzung überlässt, hat er diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen.

6.6 Änderungen der notwendigen persönlichen Daten sind unverzüglich anzuzeigen.

## 7. SIM-Karte (Verlust und Sperre)

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, klarmobil den Verlust oder ein Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich innerhalb der App oder telefonisch anzuzeigen. klarmobil wird den Kunden benannten Anschluss sperren.

7.2 Im Falle des Verlustes infolge einer Straftat (insbes. durch Diebstahl, Unterschlagung oder Nötigung) ist der Kunde zudem verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

7.3 Der Kunde haftet bis zur Verlustmeldung bei der klarmobil für die bis dahin angefallenen Entgelte, es sei denn, er hat den Verlust nicht zu vertreten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären.

7.4 Im Falle der Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu zahlen.

7.5 Die Geltung des Vertrages bleibt durch eine solche Sperrung unberührt.

## 8. Rufnummernportabilität (MNP)

8.1 Die Übertragung einer Mobilfunkrufnummer des Kunden von einem anderen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten oder zu einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes (im Folgenden: anderer Anbieter) zur klarmobil ist möglich, wenn die Portierungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nachdem der andere Anbieter diese Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat. Wir weisen darauf hin, dass ein bestehender Vertrag des Kunden mit dem anderen Anbieter von der Übertragung dieser Rufnummer unberührt bleibt.

8.2 Der Kunde kann jederzeit im laufenden Vertragsverhältnis mit seiner im „freet FLEX“-Tarif eingerichteten Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Dazu muss er den aufnehmenden Anbieter mit der Übernahme der Rufnummer beauftragen (Portierungsantrag). Gegenüber klarmobil ist der Kunde nicht zu einer weiteren Information verpflichtet. Bei Vorliegen der sonstigen Portierungsvoraussetzungen gibt klarmobil die Mobilfunknummer des Kunden auch ohne zusätzliche Portierungsabsichtserklärung des Kunden frei. Sollte klarmobil für die Übertragung dieser Rufnummer ein Entgelt erheben, wird der Kunde darüber vorab informiert. Der bestehende „freet FLEX“-Vertrag bleibt von der Portierung unberührt. Der Kunde ist daher weiter verpflichtet, die vereinbarten Entgelte bis zur Beendigung des Vertrages zu zahlen. Der Kunde kann die Zuteilung einer Ersatzrufnummer für den freenet FLEX-Tarif verlangen. Klarmobil behält sich jedoch vor, im Falle eines erfolgreichen Rufnummern-Exports den „freet FLEX“-Vertrag ordentlich zu kündigen.

8.3 Zur Mitnahme einer Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Anbieter nach Vertragsende muss der Kunde für die zu portierende Mobilfunknummer beim aufnehmenden Telekommunikationsanbieter einen Portierungsantrag stellen. Der wirksam gestellte Portierungsantrag muss klarmobil spätestens 90 Tage nach Vertragsbeendigung vorliegen.

## 9. Haftung

9.1 klarmobil haftet für Vermögensschäden, die von klarmobil auf Grund einer fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verursacht werden, nach den Regelungen des § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG).

9.2 Im Übrigen haftet klarmobil bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit der klarmobil oder etwaige Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet klarmobil nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet klarmobil jedoch nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet klarmobil dem Kunden gegenüber unbegrenzt. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 10. Preisanpassungen

10.1 klarmobil ist berechtigt, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen (§315 BGB) der Entwicklung der Gesamtkosten, die für die Preisbildung maßgeblich waren, anzupassen.

10.2 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn die die Gesamtkosten bildenden Kostenelemente sich erhöhen oder reduzieren. Die die Gesamtkosten bildenden Elemente sind insbesondere Kosten für a) Netznutzung und Zusammenschaltungen (Netzbetreiberkosten), b) Bereitstellung (z.B. SIM-Karten), c) Personal- und IT- Kosten, d) Kundenbetreuung und Forderungsmanagement (z.B. Service Hotline, Abrechnungssysteme), e) Gemeinkosten (Energiekosten, Miete, Verwaltung, Marketing). Die Kostenelemente sind in der Reihenfolge ihrer Gewichtung aufgeführt.

10.3 Eine Preisänderung kommt nur in Betracht, sofern diese aufgrund unvorhersehbarer, insbesondere technischer, rechtlicher oder regulatorischer Veränderungen nach Vertragsschluss erforderlich ist oder dadurch erforderlich wird, dass Dritte, von denen klarmobil notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot oder ihre Preise ändern. Eine Preisänderung ist auf den Umfang der Kostenänderung begrenzt und erfolgt nur dann, wenn die betreffende Kostenänderung nicht zugleich anderweitig durch etwaige rückläufige bzw. gestiegene Kosten in einem anderen Bereich zu einem Ausgleich dieser geänderten Kosten führt. klarmobil wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. § 315 BGB bleibt unberührt.

10.4 Preiserhöhungen gem. Ziffer 10.1 - 10.3 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Vertragsentgeltes, gilt Folgendes: Der Kunde ist nach Wahl von klarmobil, die sie in der Mitteilung ausdrücklich ausüben muss, berechtigt, (10.4.1) entweder den Laufzeitvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum mitgeteilten Datum des Inkrafttretens der Erhöhung gemäß Ziffer 10.2 zu kündigen, oder (10.4.2) der Preiserhöhung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu widersprechen.

10.4.1 Übt der Kunde ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, wird der Vertrag ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt der Preiserhöhung mit dem neuen Vertragsentgelt fortgesetzt. klarmobil verpflichtet sich, den Kunden in der Mitteilung über die Preisänderung auf die Folgen einer unterlassenen Kündigung hinzuweisen. Kündigt der Kunde fristgerecht, endet der Vertrag grundsätzlich mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Kündigung der klarmobil zugegangen ist, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich die Beendigung des Vertrages zum in der Mitteilung genannten

Zeitpunkt des Eintritts der Preiserhöhung. Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

10.4.2 Übt der Kunde sein ihm eingeräumtes Widerspruchsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, wird der Vertrag ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Vertragsentgelt fortgesetzt. klarmobil verpflichtet sich, den Kunden in der Mitteilung über die Preisänderung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Kunde fristgerecht, wird der Vertrag zu seinen ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Parteien bleibt davon unberührt.

10.5 Im Fall der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist klarmobil unabhängig von den oben genannten Einschränkungen für den Fall der Erhöhung berechtigt und für den Fall der Senkung verpflichtet, den Preis entsprechend anzupassen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 klarmobil behält sich das Recht vor, diese AGB und/oder die Tarifdetails zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses zu ändern, sofern dies aufgrund von unvorhersehbaren, insbesondere technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen nach Vertragsschluss, welche die klarmobil nicht veranlasst oder beeinflussen kann, erforderlich ist oder dadurch erforderlich geworden ist, dass Dritte, von denen klarmobil notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

11.2 Eine Änderung gemäß Ziffer 11.1 ist nur dann zulässig, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (also insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelung zur Kündigung) nicht berührt werden und die Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar ist.

11.3 Nach Ziffer 11.1 beabsichtigte Änderungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer 6-wöchigen Frist ab Zugang der Mitteilung, wird diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. klarmobil verpflichtet sich, den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

11.4 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf einen Dritten übertragen.

11.5 klarmobil kann diesen Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit klarmobil i.S.v. § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen.

11.6 Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Kunde kann im Fall eines Streits über die in § 47a TKG genannten Fälle einen Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) zur Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens stellen. Die klarmobil ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren mit dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Zu der Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren anderer Verbraucherschlichtungsstellen ist die klarmobil weder bereit noch verpflichtet.

11.7 Zur außergerichtlichen Streitbeilegung steht Verbrauchern bei Online-Kauf- und Dienstleistungsverträgen zudem die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission (im Folgenden „OS“) über die OS-Plattform zur Verfügung. Diese ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

11.8 Für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen der klarmobil und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf, gegenüber Verbrauchern jedoch nur insoweit, als dem Verbraucher nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

# Rechtliche Hinweise und Informationen zu Ihrem Vodafone-Deutschland-Mobilfunknetz nach §43a TKG und nach Art. 4 Abs. 1 TSM-Verordnung

## 1. Notruf

Die Notruffunktion steht dem Kunden im Netzabdeckungsbereich der Vodafone Deutschland zur Verfügung. Den Notrufabfragestellen nach § 108 TKG sowie der Abfragestelle für die Rufnummer 124 wird als Standortangabe die Bezeichnung der den Notruf übermittelnden Funkzelle übermittelt, mittels derer kartografische Angaben über deren planmäßige Lage und Ausdehnung abgerufen werden können. Des Weiteren können die vorgenannten Stellen im Bedarfsfall Kundendaten (z. B. Anschrift des Anschlussinhabers) im automatisierten Auskunftsverfahren abrufen. Im Falle von Notrufen außerhalb der Abdeckungsbereiche der Vodafone-Netze kann ein Notruf über andere verfügbare Mobilfunknetze erfolgen. Notrufe zur 110 oder 112 über WLAN-Telefonie sind derzeit nicht möglich.

## 2. Datenübertragungsrate

2.1 Abhängig vom gewählten Netzbetreiber und gewähltem Tarif werden zur leistungs- oder paketvermittelten Datenübertragungsrate von abgehendem und ankommendem Datenverkehr die auf dem GSM-Standard basierenden Dienste GPRS/EDGE („2G“) und UMTS („3G“) bzw. HSPA/HSPA+/HSPA-DC sowie LTE („4G“) angeboten. Hierüber wird u.a. ein mobiler Zugang zum Internet ermöglicht. Aktuelle Informationen zum Netzausbau und der jeweils örtlich verfügbare Mobilfunk-Technologie erhalten Sie über die Homepage der Vodafone Vodafone GmbH:

<http://www.vodafone.de/privat/hilfe-support/netzabdeckung.html>

2.2 Die Nutzung der genannten Übertragungstechnologien setzt voraus, dass das Endgerät des Kunden die jeweilige Übertragungstechnologie unterstützt. LTE steht nur im Rahmen von Mobilfunktarifen zur Verfügung, die LTE ausdrücklich beinhalten. Diese Information kann den jeweiligen Tarifblättern entnommen werden.

2.3 Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte, die unter optimalen Bedingungen und bei entsprechender Abdeckung und Verfügbarkeit des jeweiligen Netzes erreicht werden können, sofern das verwendete Endgerät und der gewählte Tarif dies unterstützen. Durchschnittsgeschwindigkeit LTE lt. connect Test Ausgabe 1/2018 beträgt 44,54 MBit/s im Download und 18,83 MBit/s im Upload in Stadtgebieten. Die individuell erreichbare maximale Verbindungsgeschwindigkeit ist dem jeweiligen Tarifblatt zu entnehmen. Die Download- und Upload-Verbindungsgeschwindigkeit für Datenverbindungen ist u.a. abhängig von ihrem Standort, der jeweiligen örtlich vorhandenen Mobilfunk-Technologie, Ihrem Endgerätetyp, dem Netzausbaugebiet und der Anzahl gleichzeitiger Nutzerin der von Ihnen genutzten Funkzelle. Bei erheblichen Abweichungen der Bandbreite vor allem aufgrund außergewöhnlicher Netzauslastung kann es vorkommen, dass sich der Abruf und die Verbreitung von Informationen und Inhalten über den Internetzugang verlangsamen und Einschränkungen bei der Nutzung von Anwendungen und Diensten ergeben. Dies betrifft vor allem Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf, wie z.B. Audio- und Video-Streaming, Online-Gaming, Herunterladen großer Dateien oder E-Mail-Anhänge.

2.4 Nach Verbrauch des vertraglich vereinbarten Datenvolumens wird die Download- und Upload-Verbindungsgeschwindigkeit reduziert. Internet-Dienste und Apps, die einen hohen Bandbreitenbedarf voraussetzen (z.B. Audio- und Video-Streaming, Online-Gaming, Herunterladen großer Dateien oder E-Mail-Anhänge), sind nicht oder nur mit großen Einschränkungen nutzbar. Volumengrenzen sowie reduzierte Up- und Downloadgeschwindigkeiten können den jeweiligen Tarifblättern entnommen werden.

## 3. Rechtsschutz

Bei einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung der Geschwindigkeit oder anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d des Artikels 4 Abs. 1

der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung steht dem Kunden, der Verbraucher ist, als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Die Möglichkeit des Kunden, sich vorab bei der Klarmobil zu beschweren, bleibt davon unberührt

## 4. Mindestniveau

Das Mindestniveau der Dienstqualität in den 2G, 3G und 4G-Netzen der Vodafone-Deutschland GmbH innerhalb der Netzabdeckung beträgt 95% in Bezug auf den erfolgreichen Aufbau von Datenverbindungen und deren Aufrechterhaltung im netzweiten Jahresdurchschnitt.

## 5. Sicherheit und Netzintegrität

Es werden keine Verkehrs-Management-Maßnahmen vorgenommen, durch welche die Privatsphäre oder der Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt wird. Um Engpasssituationen zu vermeiden, wird sich vorbehalten, Verkehrs-Management-Maßnahmen einzuführen, um den Verkehrsfluss zu optimieren. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Sicherung der Integrität und Sicherheit des Netzes sowie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlicher Maßnahmen z.B. für Katastrophenfälle. In Einzelfällen kann eine Priorisierung der Sprach-Dienste (Voice-Over-LTE) und eine Priorisierung des Datenverkehrs bevorzogter Personen nach dem PTSG erfolgen. Dadurch kann sich die Up- und Download-Geschwindigkeit des sonstigen Datenverkehrs reduzieren.

Stand: Juni 2020